

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

AV. d. MJ v. 7. 4. 2014 (3830 – 201. 375)

- Nds. Rpfl. S. 143 -

VORIS 32370 00 00 00 00 008

AV d. MJ v. 1. 3. 2001 - Nds. Rpfl. S. 100 -

AV d. MJ v. 19. 2. 2013 - Nds. Rpfl. S. 74 -

1. § 6 AVNot wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits eine notarielle Amtstätigkeit ausgeübt und das Amt nach § 48b BNotO für einen längeren Zeitraum als ein Jahr niedergelegt hat, kann im Einzelfall unter Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen konkurrierender Bewerberinnen und Bewerber vorrangig und damit unabhängig von den sonst nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BNotO maßgeblichen Prüfungsergebnissen berücksichtigt werden.“

b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ist die Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243) zu ermitteln; dabei sind die Ergebnisse der notariellen Fachprüfung und der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der vorgenannten Verordnung festgesetzten Punktzahlen in Ansatz zu bringen.“

2. Diese AV tritt am 1. 5. 2014 in Kraft.